Bebauungsplan Nr. 13-1 "Reha-Nord" der Stadt Beelitz

Teil A **Planzeichnung**

M 1:1.000

Kartenherstellung durch complan GmbH auf der Grundlage des Lage- und Höhenplans Beelitz-Heilstätten, erstellt durch das Vermessungsbüro Schmidt, Seddiner See.

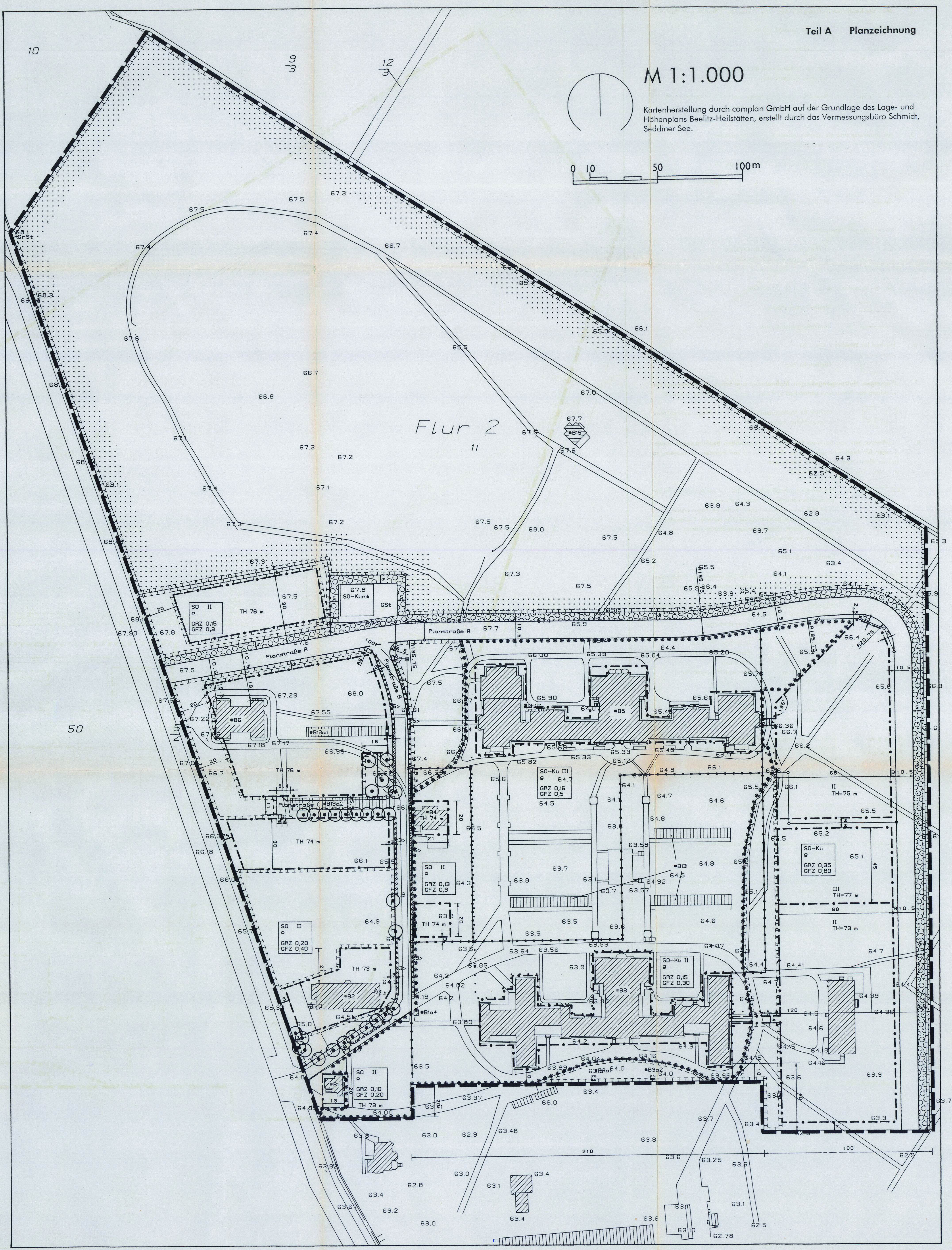

Teil B Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO-Kli.	Sondergebiet Klinik (§ 11 BauNVO)
SO	Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,15	Grundflächenzahl, z.B. 0,15
GFZ 0,3	Geschoßflächenzahl, z.B. 0,3
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. zwei Vollgeschosse
TH = 76 m	Baufeldbezogene Traufhöhe über HN (Kronstädter Pegel) als Höchstmaß, z.B. 76 m

3. Die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
g	geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
— — · —	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Nebenanlagen , Stellplätze

GSt	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

5. Verkehrserschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

═	Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie

6. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

⠿	Flächen für Wald

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

▭	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklungvon Natur und Landschaft.

8. Anpflanzungen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

<6>	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen mit Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume. (z.B. mind. 6 Bäume). Es ist Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) oder Winter- bzw. Sommer-Linde (*Tilia cordata, T. platyphyllos*), Hochstamm, Mindespflanzgröße Stammumfang 20-25 cm zu verwenden.
⊙	Erhalt eines Einzelbaumes
○○○	Auf der gekennzeichneten Fläche sind entlang des Waldrandes mindestens dreireihige Schutzpflanzungen aus Sträuchern aus folgenden Arten anzupflanzen:

Sträucher (Mindestpflanzgröße 2 x v., o.B., 60-100 cm, 1Stck/m²

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn
Euonymus europaea	Gemeiner Spindestrauch
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Rosa canina agg.	Hundsrose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

●●●●	Innerhalb der umgrenzten Fläche sind die Wiesen sowie die vorhandenen Alleen, Baumreihen, Baumgruppen oder Einzelbäume zu erhalten.

9. Sonstige Planzeichen

▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
—•—•—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten und Nutzungsmaße (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)
· · · ·	Kennzeichnung von Flächen mit besonderen textlichen Festsetzungen

Teil C Textliche Festsetzungen

C.1 Planungsrechtliche Textliche Festsetzungen

1. Für alle Sondergebiete Klinik gilt:
Allgemein zulässig sind:
   - Rehabilitationskliniken mit allen notwendigen Nutzungen und Einrichtungen,
   - Wohnheime für Klinikbeschäftigte,
   - Beherbergungsbetriebe im funktionalen Zusammenhang mit der Kliniknutzung (z.B. Intensiv-Pflege-Hotel).

   Ausnahmsweise können zugelassen werden:
   - Sonstige Kliniken,
   - Medizinische Forschungseinrichtungen,
   - Wohnungen für Klinikbeschäftigte oder Patienten, als untergeordnete Nutzung,
   - Klinikbezogene Verkaufseinrichtungen bis zu einer Gesamtgröße von 100 m² Verkaufsfläche.

   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

2. Für alle Sonstigen Sondergebiete gilt:
Allgemein zulässig sind:
   - Wohngebäude,
   - Geschäfts- und Bürogebäude.

   Ausnahmsweise können zugelassen werden:
   - sonstige Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
   - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

   (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)

3. Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einem Maß von 50 vom Hundert ist in allen Baugebieten zulässig. Weitere Überschreitungen sind ausgeschlossen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO).

4. Im sonstigen Sondergebiet nördlich und westlich der Planstraße B und im sonstigen Sondergebiet nördlich der Planstraße A ist die Errichtung von freistehenden Garagen, Carports sowie angebauten Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO).

5. Im Sondergebiet Klinik ist zwischen den Gebäuden #B.3 und #B.5 in dem mit der Signatur nach Teil B Nr. 9 Satz 3 bezeichneten Bereich die Errichtung von Stellplätzen, Carports und Garagen unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO).

6. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen wird durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7. Im Geltungsbereich ist die Verwendung von Erdgas als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung von anderen Brennstoffen ist dann ausnahmsweise zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Emissionswerte von Schwefeloxid (SOx), Stickstoffoxid (NOx) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule Energiegehalt (kg/TJ) des eingesetzten Brennstoffes gleichwertig oder geringer zu den Emissionen von Erdgas sind
(§9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB).

8. Im Geltungsbereich sind zum Schutz vor Verkehrslärm Vorkehrungen in der Weise zu treffen, daß sämtliche Außenbauteile der real schutzwürdigen Räume $R_{w'res}$ [im Sinne DIN 4109 Tabelle VDI 2719 Formel (5)] ein Schalldämmaß von mindestens 30 dB(A) aufweisen. Bei Verwendung von Lüftern ist das gleiche Schalldämmaß einzuhalten.
Im Sonstigen Sondergebiet sind innerhalb eines Abstandes von 50 m zur Landesstraße 88 zum Schutz vor Verkehrslärm Vorkehrungen in der Weise zu treffen, daß sämtliche Außenbauteile der real schutzwürdigen Räume $R_{w'res}$ [im Sinne DIN 4109 Tabelle VDI 2719 Formel (5)] ein Schalldämmaß von mindestens 40 dB(A) aufweisen. Bei Verwendung von Lüftern ist das gleiche Schalldämmaß einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

9. Das auf den Grundstücken von befestigten oder überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Das auf den Strassenverkehrsflächen der Planstraßen A und B anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des öffentlichen Straßenlandes zur Versickerung zu bringen. (§ 9 Abs. 1 Nrn. 11 und 16 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 4 BbgBO).

10. Eine Befestigung von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie sonstigen privaten Verkehrsflächen ist nur in luft- und wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mindestens 30%igem Fugenanteil, Rasensteine oder Schotterrasen) zulässig
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 45 BbgBO).

11. Die Fassaden der im Plan als #B.3 und #B.5 gekennzeichneten Gebäude sind zu beranken.
Bevorzugt sollen dabei folgende Pflanzen zum Einsatz kommen:
Parthenocissus quinquefolia / P. quinquefolia 'Engelmannii' fünfblättriger Wilder Wein,
Parthenocissus tricuspidata / P. tricuspidata 'Veitchii' dreilappiger Wilder Wein.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

12. Im Kronentraufbereich der festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind in einem Radius von mindestens 5 m gemessen vom Standpunkt des Baumes aus Oberflächen wasser- und luftdurchlässig herzustellen (z.B. breitfugiges Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 30% oder Materialien mit mindestens der gleichen Wasserdurchlässigkeit pro m²).
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 11 BauGB).

13. Die Unterbrechung der festgesetzten Schutzpflanzungen am Rand des Waldgebietes für Grundstückszufahrten ist zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 11 BauGB).

14. Die Traufhöhe wird baufeldweise festgesetzt als Höchstmaß in Metern bezogen auf den Kronstädter Pegel (HN). Die Traufhöhe ist durch die Schnittkante zwischen Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberfläche der Dachhaut definiert.

C.2 Bauordnungsrechtliche Textliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BbgBO)

1. Äußere Gestaltung von Gebäuden
   - Im Sonstigen Sondergebiet sind Fassadenverkleidungen aus Kunststoffen, Sichtbeton und Aluminium unzulässig.
   - Bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoß im Sonstigen Sondergebiet ist die Errichtung von Flachdächern sowie die Errichtung von Sattel- oder Pultdächern mit einer Neigung von weniger als 20 % unzulässig.
   - Tiefgarageneinfahrten sind so anzuordnen, daß kein direkter Einblick in die Öffnung der Tiefgarage über die Rampe vom öffentlichen Straßenraum aus möglich ist (geknickte Anordnung oder seitliche Anordnung von Rampen).
   - In den mit A-B-C-D gekennzeichneten Flächen im Sondergebiet Klinik dürfen an denkmalgeschützte Bestandsgebäude oberirdisch nur Baukörper angebaut werden, deren Fassaden zu mindestens 70 % aus transparenten Materialien bestehen.

2. Gestaltung von Grundstückseinfriedungen

   Einfriedungen sind ausschließlich zulässig
   - zur Abgrenzung von Grundstücken gegenüber der Landesstraße,
   - zur Abgrenzung des Sondergebietes Klinik gegenüber anderen Nutzungen oder gegenüber Straßenverkehrsflächen.

   Als Einfriedungen sind ausschließlich folgende Formen zulässig:
   - Blickdurchlässige Metallzäune in vertikaler Gliederung mit und ohne Sockel- und Pfeilerkonstruktion aus Mauerwerk oder Naturstein (Höhe zwischen 0,80 und 1,40m). Die Blickdurchlässigkeit ist gewährleistet, wenn das Verhältnis von Öffnung zu blickdichtem Material mindestens 80:20 beträgt;
   - Poller aus Naturstein oder aus Ziegeln gemauert mit eingehängten Ketten aus Metallgliedern (Höhe der Poller bis zu 0,60 m);
   - Hecken bis zu einer Höhe von 1,40 m.

3. Werbeanlagen
   - Werbeanlagen sind ausschließlich im Erdgeschoß zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Werbeanlagen unzulässig. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen sind freistehende Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten nur ausnahmsweise zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind unzulässig.

4. Sammelinformationsanlagen
   - Sammelinformationsanlagen sind kombinierte Werbe- und Informationsanlagen, die der Orientierung im Gebiet über Einrichtungen dienen, deren Ort der Leistung im Geltungsbereich liegt.
   - Sammelinformationsanlagen sind in folgenden Bereichen zulässig:
     1. im Bereich von bis zu 10 Metern von der Planstraße A in einem Abstand von mindestens 20 und höchstens 50 Metern von der Landesstraße L 88 entfernt,
     2. im Abstand von bis zu 10 Metern von der Planstraße B in einem Abstand von mindestens 10 und höchstens 60 Metern von der Landesstraße L 88 entfernt.

     In den beiden benannten Bereichen ist jeweils eine Anlage zulässig, die Hinweise auf gewerbliche und nichtgewerbliche Einrichtungen enthalten darf, die sich im Geltungsbereich befinden.
   - Die Anlagen dürfen in ihren Gesamtabmessungen ein Maß von 3 m x 4 m nicht überschreiten.
   - Ein Beleuchten der Anlagen ist zulässig, wobei sicherzustellen ist, daß weder Fußgänger noch Fahrzeugführer geblendet werden. Selbstleuchtende Anlagen sind nicht zulässig.
   - Ungültig gemäß SVV-Beschluß vom 17.11.1997

     AMT BEELITZ 23.12.97
   - Bei der Errichtung von Sammelinformationsanlagen dürfen die folgenden Materialien verwendet werden: Holz, Metal, Ziegelsteine, Glas und Plexiglas. Jede Sammelinformationsanlage ist mit höchstens zwei der o.g. Materialien in beliebiger Kombination auszuführen.

Teil D
Nachrichtliche Übernahmen von nach anderen Rechtsvorschriften erlassenen Festsetzungen

Denkmalschutz

Das Denkmal "ehemalige Lungenheilstätten/Sanatorium (zuletzt russisches Lazarett)" gelegen in Beelitz, OT Beelitz-Heilstätten, zu beiden Seiten der Straße Beelitz-Fichtenwalde, ist nach Abschluß des Unterschutzstellungsverfahrens unter der Signatur **40 20 20 / 567** am 7.6.1996 in das Denkmalverzeichnis des Landkreises Potsdam-Mittelmark aufgenommen worden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich folgende Teile des eingetragenen Denkmals:

Kennzeichnung im Bebauungsplan:	Bezeichnung	Signatur
-	Bereich B - Männer-Lungenheilstätte an der Straße Beelitz-Fichtenwalde nord-östlich der Bahngleise (teilweise im Geltungsbereich)	40 20 20 / 567 B

folgende Anlagen befinden sich vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Kennzeichnung im Bebauungsplan:	Bezeichnung	Signatur
#B1	Pförtnerhaus	/ 567 B 01
#B1a4	Einstiegshäuschen	/ 567 B 02 (teilweise)
#B2	Ärztewohnhaus	/ 567 B 03
#B3	Männer-Lungenheilgebäude I	/ 567 B 04
#B4	Werkstattgebäude	/ 567 B 07
#B5	Männer-Lungenheilgebäude II	/ 567 B 05
#B6	Desinfektionshaus	/ 567 B 08
#B13a1-2	Liegehallen	/ 567 B 16
#B13	Liege- und Wandelhallen	/ 567 B 15
-	die gärtnerisch gestalteten Freiflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans (teilweise)	40 20 20 / 568

Die Eintragung in das Denkmalverzeichnis wurde im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, 3. Jahrgang, Nr.7 vom 25.7.1996 bekanntgemacht.

Es gilt das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22. 6.1991.

Trinkwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der beiden Wasserwerke Beelitz-Heilstätten.

Landschaftsschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Potsdamer Wald- und Seengebiet".

Teil E Hinweise

Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

▨	Baulicher Bestand (Haupt- und Nebengebäude)
╱ ╱	Wege
—o—	bestehende Flurstücksgrenzen und -nummern
═	Grenze zwischen zwei Fluren
65.1	Höhenangaben in m über HN (Kronstädter Pegel)

Teil F Verfahrensvermerke

Der Aufstellungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 13 "Heilstätten" der Stadt Beelitz wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 20.11.1995 (Beschluß-Nr. 435/26/95) gefaßt. Der Beschluß wurde ortsüblich durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit dem Anschreiben vom 29.11.1995 erfolgt.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.11.1995 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 13 "Heilstätten" der Stadt Beelitz, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und textlichen Erläuterungen, beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr.13 "Heilstätten" der Stadt Beelitz fand in der Zeit vom 4.12.1995 bis zum 12.1.1996 durch Aushang der Planunterlagen sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme in die textlichen Unterlagen statt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde ortsüblich durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.11.1995 über die Auslegung informiert worden und erhielten Gelegenheit, Anregungen und Bedenken in einem Anhörungstermin gem. § 2 Abs. 5 BauGBMaßnahmenG am 11.12.1995 im Rathaus Beelitz zu äußern.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 13 "Heilstätten" der Stadt Beelitz am 11.03.1996 geprüft (Beschluß-Nrn. 487/32/96 bis 504/32/96).

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.05.1996 einen Teilungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 13 "Heilstätten" gefaßt, wonach der Bebauungsplan Nr. 13.1 "Reha-Nord" als Teilbebauungsplan unter Berücksichtigung der Ergebnisse des bisherigen Verfahrens weitergeführt wird (Beschluß-Nr. 556/34/96).
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 12.08.1996 und am 14.10.1996 (Beschluß-Nrn. 635/36/96 und 716/38/96) die Veränderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 13.1 "Reha-Nord".

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.10.1996 (Beschluß-Nr. 716/38/96) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 13.1 "Reha-Nord", bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie der Begründung vom 1.10.1996 haben in der Zeit vom 5.11.1996 bis 22.11.1996 während der Dienststunden (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Die. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.10.1996 über die Auslegung informiert worden.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.02.97 (Beschluß-Nrn. 800/43/97 bis 827/43/97) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Beelitz, den 26 Eberhard Schmidt Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wurde am 24.02.97 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung vom Februar '97 zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.97 (Beschluß-Nr. 827/43/97) gebilligt.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ i.A. H. Frankenhänsel
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Stadtverordnetenvorsteher) (Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluß vom 24.02.97 (Beschluß-Nr. 827/43/97) wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 15.9.1997 (Beschluß-Nr. 919/49/97) aufgehoben.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ i.A. H. Frankenhänsel
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Stadtverordnetenvorsteher) (Bürgermeister)

Die Beschlüsse zur Abwägung der im Rahmen der Auslegung und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken (Beschl. Nr. 800/43/97 - 826/43/97) bleiben bestehen.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ i.A. H. Frankenhänsel
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Stadtverordnetenvorsteher) (Bürgermeister)

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wurde am 15.9.97 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung vom September '97 zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 15.9.97 (Beschluß-Nr. 919/49/97) gebilligt.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ i.A. H. Frankenhänsel
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Stadtverordnetenvorsteher) (Bürgermeister)

Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.10.97 mit Maßgaben erteilt.

Beelitz, den 26.11.97 AMT BEELITZ
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Die Maßgaben wurden durch satzungsändernden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.1997 (Beschluss-Nr. 966/51/97) erfüllt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.12.1997 bestätigt.

Beelitz, den 22.05.2000 Siegel AMT BEELITZ
Der Bürgermeister, Thomas Wardin

Beelitz, den 22.05.2000
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung, Peter Koppenhagen

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Beelitz, den 22.05.2000 Siegel AMT BEELITZ
Der Bürgermeister, Thomas Wardin

Beelitz, den 22.05.2000
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung, Peter Koppenhagen

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind am 31.05.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 44, 246a Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung zum Bebauungsplan ist rückwirkend zum 28.01.1998 in Kraft getreten.

Beelitz, den 02.06.2000 Siegel AMT BEELITZ
Der Bürgermeister, Thomas Wardin

Teil G **Planstand**

Satzung **September 1997**
(mit Maßgaben des LBBW v. Oktober 1997)

LANDESAMT FÜR BAUEN, BAUTECHNIK U. WOHNEN 2
zum Bescheid vom 27.10.97 i.A. Gemmel (RAug'e)

Teil H **Lage des Plangebietes**

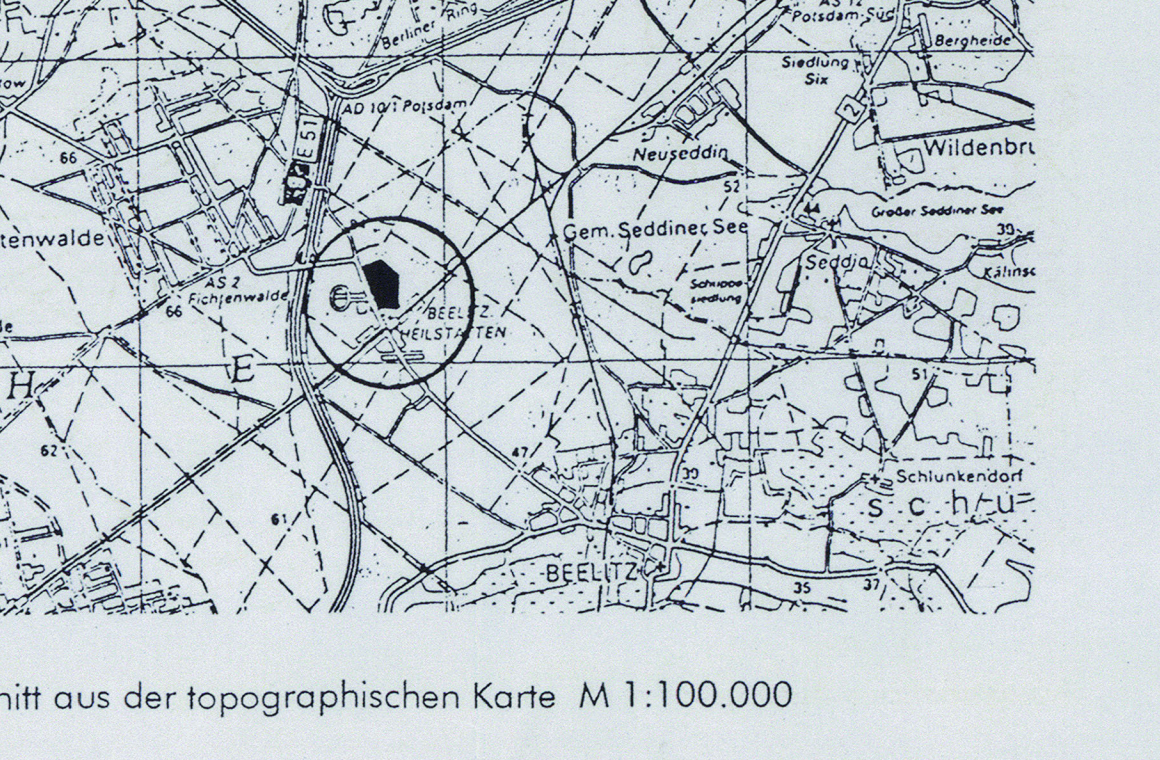

Ausschnitt aus der topographischen Karte M 1:100.000

Gesellschaft
für Kommunalberatung
Planung und
Standortentwicklung mbH
complan
Straße der Einheit 40 . 14557 Langerwisch bei Potsdam . fon: 033205/523-0 . fax: 033205/523-30